

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2011

Geschäftszahl

2008/01/0382

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/01/0029 E 18. Februar 2011 RS 2

Stammrechtssatz

Nach § 11 StbG in der durch die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 geänderten Fassung ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz, also auch bei der vorliegenden Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Z. 6 StbG das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick unter anderem auf das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Im § 11 zweiter Satz leg. cit. wird sodann normiert, dass zu dieser (gemeint der Integration des Verleihungswerbers) insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft zählt. Bei Vorliegen eines Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z. 6 StbG (welches bedeutet, dass der Verleihungswerber nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet) muss aber die solcherart in § 11 StbG normierte Orientierung des Fremden zwingend verneint werden.